

RICHTLINIEN FÜR DIE DOKUMENTATION VON KUNSTAUSSTELLUNGEN

*DIE GUIDELINES VON ARLIS UK & IRELAND
IM VERGLEICH ZU DEN VORSCHLÄGEN
DER AKMB-FACHGRUPPE KATALOGISIERUNG*

Margret Schild – (Theatermuseum Düsseldorf / Bibliothek)

Die Diskussion um die Regelwerke RAK und AACR und damit verbunden um die Datenformate MAB und MARC ist nicht neu: Bei der Vorbereitung für diesen Vortrag habe ich u.a. auf Seminarunterlagen aus dem Jahr 1997 zurückgegriffen, als ich im Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln (HBZ) ein Seminar zum Thema *AACR kontra RAK* besuchte, das Hilfestellung für die Antwort auf die Frage „Können wir mit dem Umstieg auf AACR2 unsere Regelwerksprobleme lösen?“ geben wollte¹.

Die Fachgruppe Katalogisierung der AKMB wurde im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltung *RAK für Kunst- und Museumsbibliotheken* gegründet und hat in den Jahren 1996 und 1997 das Paper *Vorschläge für die Novellierung der RAK aus der Perspektive der Kunst- und Museumsbibliotheken* erarbeitet und an die damals noch existierende Arbeitsstelle für Regelwerke beim Deutschen Bibliotheksinstitut (DBI) weitergeleitet².

Darüber hinaus war die Erarbeitung von Handreichungen für die Katalogisierung nach dem Ende der Diskussion um die RAK2 geplant.

Veränderungen in der Regelwerksarbeit

Die Regelwerksarbeit hat sich seitdem grundlegend geändert: Das Deutsche Bibliotheksinstitut (DBI), an dem die Arbeitsstelle Regelwerke angesiedelt war, existiert in dieser Form nicht mehr; die Sacharbeit der Arbeitsstelle wurde im Juni 2001 von Der Deutschen Bibliothek (DDB) übernommen. Die Arbeit der Regelwerkskonferenz³, die im Mai 1997 beim damaligen DBI eingerichtet worden war und in der die bibliothekarischen Verbände maßgeblich mitgearbeitet hatten, wird nun vom Standardisierungsausschuss fortgeführt. Angesiedelt ist dieser Ausschuss ebenfalls an Der Deutschen Bibliothek.

Vertreten sind folgende Institutionen: große wissenschaftliche Bibliotheken, die regionalen Verbundsysteme in Deutschland, je eine Vertretung des österreichischen und des schweizerischen Bibliothekswesens, der öffentlichen Bibliotheken in Deutschland, der EKZ und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Ziel ist der Einsatz

von einheitlichen Standards für die Erschließung, für Formate und Schnittstellen⁴.

Im September 2001 fand in Göttingen ein Symposium statt, auf dem die Frage gestellt wurde, ob die deutschen Bibliotheken reif für die internationale Zusammenarbeit seien. Die Entscheidung des Standardisierungsausschusses im Dezember 2001, den Umstieg auf AACR2 und MARC zu betreiben, und die Präsentation des Antrags der DDB zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu Rahmenbedingungen und Konsequenzen eines Umstiegs auf dem Bibliothekartag 2002 in Augsburg haben die Diskussion über die Vor- und Nachteile von RAK-WB (teilweise RAK2) und AACR2 neu entfacht.

Die Diskussion wird auf verschiedenen Ebenen geführt. Die Befürworter eines Umstiegs argumentieren damit, dass es sich um eine bibliothekspolitische Entscheidung handelt: Wenn Deutschland auf internationaler Ebene aktiv mitarbeiten will, muss man umsteigen – nur dann sind Internationalisierung (Übernahme von mehr Fremdleistungen), bessere Einbindung in internationale Projekte und generell eine größere Kompatibilität – u.a. bei der Auswahl von neuer Bibliothekssoftware – möglich. Die Befürworter eines Umstiegs halten die Unterschiede zwischen den beiden Regelwerken im Grunde für nicht so groß und das Problem der Umarbeitung und Anpassung von Normdateien könne durch entsprechende technische Konzepte (objektorientiertes Konzept für die Normdateien) gelöst werden⁵.

Die Machbarkeitsstudie will zwar keinen Vergleich (und damit keine Bewertung) der Regelwerke vornehmen, trotzdem müssen aber die unterschiedlichen Traditionen und Philosophien der Regelwerke in die Überlegungen zu den Folgen eines Umstiegs einbezogen werden: Einigkeit besteht wohl darüber, dass nicht generell gesagt werden kann, ein Regelwerk sei besser oder schlechter als das andere und dass beide immer noch eher am Kartenkatalog orientiert sind. Die Frage des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen eines Übergangs wird jedoch sehr unterschiedlich beurteilt⁶.

Ich werde mich an dieser Stelle auf einen eher praktischen Ansatz beschränken – den Vergleich

zwischen den Richtlinien der britisch-irischen Kollegen⁷ und den Forderungen der Fachgruppe Katalogisierung der AKMB zum Thema (Kunst-)Ausstellungskataloge. Dieser Beitrag bildet damit die Brücke zwischen dem Beitrag von Monika Münnich über die Möglichkeiten / Chancen / Vorteile einer Implementierung von AACR-Elemente in RAK2 und dem Erfahrungsbericht von Sabine Thänert, die über die praktischen Erfahrungen bei der Einführung von AACR / MARC berichtet. Der Vorteil der britisch-irischen Kollegen besteht darin, dass diese langjährige Erfahrung sowohl mit dem Regelwerk AACR als auch mit dem Datenformat MARC haben und beide mit Blick auf die uns bekannten speziellen Bedürfnisse der Katalogisierung in Kunst- und Museumsbibliotheken anwenden.

Ziel und Zweck der Richtlinien

Ausgangspunkt für die Erstellung der Richtlinien zur Dokumentation von Kunstausstellungen ist die Bedeutung von ausstellungsbezogenen Publikationen für die kunsthistorische Forschung. Die Katalogisierungsregeln für wissenschaftliche Bibliotheken reichen für diese Materialien häufig nicht aus, weil hier die Probleme der Katalogisierung von grauer Literatur offenbar werden: Es handelt sich oft um Material mit geringem Umfang, ohne Titelblatt als primärer Informationsquelle. Wichtige Informationen (Ausstellungsdaten, beteiligte Institutionen) müssen häufig (aus anderen Quellen) ermittelt und in die Titelaufnahme integriert werden. Ein weiterer Punkt sind die unterschiedlichen physischen Formate (Plakate, CD-ROMs, Videos), die zur Ausstellung (und damit den ausstellungsbezogenen Materialien) gehören.

Darüber hinaus führen das Nebeneinander von Ausstellungen (als Körperschaft), die Beteiligung von Institutionen und einer Vielzahl von Personen (Künstler/innen, Textautoren, sonstige beteiligte Personen) sowie die Gestaltung der Vorlage (Verhältnis Illustrationen / Text) zu Problemen bei der Anwendung der AACR. Die Richtlinien wollen hier eine Hilfestellung geben: den Berufsanfängern, den Kollegen in Spezialbibliotheken (ohne eigene spezialisierte Katalogisierungsabteilung), den Bibliothekaren in wissenschaftlichen Bibliotheken, die solches Material nur von Zeit zu Zeit zu bearbeiten haben. Die Richtlinien sollen ferner einen Rahmen für die Diskussion in zentralen nationalen bibliothekarischen Einrichtungen zum Thema ausstellungsbezogene Materialien skizzieren. Ziel ist ein verbesserter Zugang zu diesen Materialien: Bisher sind sie nur mangelhaft in der British National Bibliography vertreten, weil sie zum Beispiel nicht unter das Pflichtexemplarrecht fallen. Inzwischen gibt es Absprachen zwischen der British Library und der National Art Library, um die Nachweissituation zu verbessern. Auch internationale Projekte wie der

Anglo-American-Authority File (AAAF) sind Anlass, in dem Bereich der Erfassung ausstellungsbezogener Materialien intensiver zu arbeiten: Nicht nur die Bibliotheken profitieren von dieser Zusammenarbeit, sondern wegen des größeren Informationswerts der Titelaufnahmen auch die Forscher.

Der Ansatz der Fachgruppe Katalogisierung

Der Ansatzpunkt für die Überlegungen der Fachgruppe Katalogisierung war ähnlich: Wichtig waren die Artikulation der spezifischen Belange der Kunst- und Museumsbibliotheken, die Notwendigkeit der Dokumentation von Ausstellungen (Überschneidung von formaler und inhaltlicher Erschließung) sowie die Forderung nach einem umfassenden Regelwerk, das über die formal orientierten Belange der allgemeinen wissenschaftlichen Bibliotheken hinausgeht.

Ein Anlass für die Überlegungen war das immer wieder geäußerte Desiderat der Zusammenführung von Informationen aus Kunst- und Museumsbibliotheken in einer Datenbank, die die vorhandenen Informationsangebote von wissenschaftlichen Universalbibliotheken ergänzen sollte. Inzwischen hat der Virtuelle Katalog Kunstgeschichte (VKK) das Projekt einer gemeinsamen Datenbank oder eines Fachverbundes abgelöst. Voraussetzung für den VKK ist ein Web-OPAC für die Einbindung und – mit Blick auf verhältnismäßig einheitliche Retrievalmöglichkeiten – die möglichst einheitliche Anwendung von Katalogisierungsregeln (Konsistenz bei der Erfassung).

Die Diskussion bezüglich des Übergangs zu AACR und MARC ist auch für Kunst- und Museumsbibliotheken wichtig: Nur die Bibliotheken, die bereits an Verbänden teilnehmen (z.B. SWB, GBV), können das Problem der Datenportierung und vielleicht auch noch die Umstellung des Lokalsystems auf den Verbund und ihre Zentrale delegieren. Einige Bibliotheken können auf die Hilfe der DFG hoffen, weil die Erwerbung von kunsthistorischer Literatur und ihre Bereitstellung finanziell gefördert werden. Eine große Zahl von Bibliotheken sitzt zwischen allen Stühlen und müsste den Übergang selbst organisieren und finanzieren bzw. andere Lösungsmöglichkeiten finden.

Die konkrete Katalogisierungspraxis

Nach der Darstellung von Ziel und Zweck enthalten die ARLIS-Richtlinien ausführliche Aussagen zur Katalogisierungspraxis: Auf die Frage der primären Informationsquelle, die Definition des Sachtitels, einzelne Details der bibliografischen Beschreibung, die Behandlung von Auktions- und Verkaufskatalogen, die Bestimmung von Haupt- und Nebeneintragen werde ich hier eingehen.

Die Richtlinien geben Hinweise, was zu tun ist, wenn kein Titelblatt vorhanden ist: Als *primäre*

Informationsquelle soll der Teil der Publikation gewählt werden, der die vollständigste Information enthält bzw. wenn auch das nicht vorhanden ist, die gesamte Vorlage. Informationen, die außerhalb der Vorlage für die bibliografische Beschreibung ermittelt werden, werden durch eckige Klammern gekennzeichnet. Das entspricht dem, was die Fachgruppe formuliert hat: Ausstellungsinformationen, die außerhalb der Vorlage ermittelt werden, kommen in die Fußnote – genau wie in den AACR2.

Die Frage der *Definition des Hauptsachtitels* wird in den Richtlinien ausführlich behandelt: Der Hauptsachtitel soll entsprechend der Vorlage erfasst werden. Wenn kein Titel vorhanden ist, dann soll ersatzweise der Umschlagtitel (mit entsprechendem Vermerk in der Fußnote), der Titel der Einladungskarte oder ein fingierter Sachtitel (in eckigen Klammern, mit entsprechendem Vermerk in der Fußnote) übernommen werden. Dann folgen die Zusätze zum Sachtitel, die ebenfalls der primären Informationsquelle entnommen werden. Die Zusätze zum Sachtitel können gekürzt wiedergegeben werden, solange keine Informationen verloren gehen. Auslassungen werden durch „...“ gekennzeichnet.

In diesem Zusammenhang wird darauf eingegangen, wie Künstlernamen behandelt werden – ein Thema, das in der Fachgruppe Katalogisierung wegen der unterschiedlichen Praxis sehr ausführlich diskutiert wurde:

- Der Künstlername ist Teil des Sachtitels: Wenn der Sachtitel nur aus dem Künstlernamen besteht, wird dieser als Hauptsachtitel erfasst.
- Wenn der Künstlername mit weiteren Worten des Sachtitels grammatikalisch verbunden ist, gehört er zum Sachtitel (Beispiel: Hockney's photographs).
- Wenn er nicht grammatikalisch verbunden ist bzw. spezifischere Informationen folgen, kann der Künstler als für die Publikation verantwortlich (als Verfasser) betrachtet werden. Dann wird der spezifische Teil zum Sachtitel. In diesem Fall soll aber zusätzlich die Typografie der Vorlage in Betracht gezogen werden: Wenn der Name des Künstlers typografisch hervorgehoben ist, kann dieser als Hauptsachtitel definiert werden und die restlichen Informationen als Zusatz zum Sachtitel.
- Falls eine andere Person als Verfasser in der primären Informationsquelle genannt ist, so bleibt der Künstlername Sachtitel.
- Ist der Künstler nicht nur derjenige, der die Kunstwerke gemacht hat, sondern darüber hinaus für die Publikation verantwortlich, und treffen weder die Kriterien zur typografischen Gestaltung noch die Nennung anderer Personen als Verfasser zu, so wird der Künstler in der Verfasserangabe erfasst. Im Zweifelsfall bleibt der Künstlername Teil des Sachtitels.

- Folgt der Künstlername dem Sachtitel, so wird das entsprechend in den Sachtitel bzw. Zusatz zum Sachtitel übernommen. Auch hier ist ggf. die typografische Gestaltung zu beachten sowie die Nennung von anderen Personen als Verfasser bzw. der Umfang der Verantwortlichkeit des Künstlers an der Publikation über die Erstellung der Kunstwerke hinaus.
- Wenn der Künstlername im Sachtitel enthalten ist, braucht dieser nicht in der Verfasserangabe wiederholt zu werden. Bei einer Aufzählung von Künstlernamen auf der Titelseite können diese verkürzt wiedergegeben werden. Laut AACR sollen mindestens die ersten fünf Worte erfasst werden. Wünschenswert ist die Wiedergabe von bis zu drei Künstlernamen, wenn nicht die Katalogisierungsrichtlinien der Institution umfangreichere Angaben vorsehen. Ggf. können in der Fußnote Künstlernamen genannt werden, die nicht in der bibliografischen Titelbeschreibung genannt werden können, aber für die jeweilige Institution von Bedeutung sind und Nebeneintragen erhalten.

Hier wird deutlich, dass die AACR dem Katalogisierer einen großen Ermessensspielraum zubilligen. Die bekannte unterschiedliche Katalogisierungspraxis in deutschen Kunst- und Museumsbibliotheken würde durch AACR nicht zwingend einheitlicher.

Für ein Problem, das in der Fachgruppe diskutiert wurde, gibt es in den AACR eine Lösungsmöglichkeit: Gleiche Sachtitel werden durch Qualifier unterschieden. Das ist bei einer Vielzahl von ähnlichen Titeln sehr hilfreich und könnte für die Ordnung einer Trefferliste auf dem Bildschirm, im Mikrofiche oder beim Papierausdruck herangezogen werden. Es bleibt aber letztendlich dem Katalogisierer überlassen, wo er die Grenze zwischen Sachtitel und Zusatz zieht. Über einen erweiterten Sachtitel lässt sich das Problem der Unterscheidung ähnlicher Sachtitel genauso lösen wie über Qualifier.

Sowohl AACR als auch RAK-WB folgen der ISBD (International Standard Bibliographic Description) bezüglich der *bibliografischen Beschreibung*. In den meisten Fällen entsprechen die Möglichkeiten der AACR dem, was die Fachgruppe formuliert hat:

- In der Ausgabebezeichnung werden die Informationen zum Werk erfasst, die es von anderen Ausgaben unterscheidet. Wenn diese in der Vorlage vorhanden sind, werden sie übernommen.
- Die Illustrationsangabe nach AACR umfasst die Angabe, ob Illustrationen vorhanden sind (ill., chiefly ill., all ill.) und welche Art von Illustrationen (Liste entsprechender Begriffe aus AACR). Die Zahl der Abbildungen wird nicht aufgeführt.

- Bei gedruckten Materialien wird das Format, d.h. die Höhe, in Zentimetern angegeben. Bei anderen Materialien, z.B. Plakaten, werden die Maße in gefaltetem und ungefaltetem Zustand angegeben.
- Begleitmaterialien werden im Anschluss angegeben: Dazu gehören auch beigelegte Listen von Ausstellungsobjekten, Einladungskarten, Plakate, Postkarten u.ä.
- Bestimmung von Personen und Körperschaften, die für den intellektuellen und künstlerischen Inhalt verantwortlich sind
- Bestimmung der primären Verfasserschaft (Bestimmung der Haupteintragung)
- Bestimmung von Sucheinstiegen für weitere beteiligte Personen und Körperschaften
- Ansetzung der vorher bestimmten Sucheinstiege

Behandlung von Auktions- und Verkaufskatalogen

Auktions- und Verkaufskataloge, für die die Fachgruppe Katalogisierung vereinfachte Regeln für die Erfassung vorgeschlagen hat, werden in den Richtlinien im Bereich der Bestimmungen zu Haupt- und Nebeneintragungen behandelt.

Die bibliografische Beschreibung erfolgt bei AACR gemäß den allgemeinen Bestimmungen: Hier müssen die Regeln für die Erfassung von mehrbändigen Werken bzw. von Fortsetzungen und Reihen angewendet werden. Wenn man von der gängigen Praxis ausgeht, dass vorwiegend zwei Varianten (Bandaufführung in der Fußnote, Stücktitel mit Überordnung) für die Hierarchisierung genutzt werden, so könnte hier die Variante der Aufführung in der Fußnote Anwendung finden: In der Umfangsangabe wird die Zahl der Bände aufgeführt, in der Fußnote die Aufzählung der Bände mit knappen Angaben zum jeweiligen Stück. Das setzt voraus, dass die Fußnote beliebig häufig wiederholbar ist und keine Beschränkungen bezüglich der Schreibstellen vorliegen. Dagegen spricht die wachsende Unübersichtlichkeit einer solchen Aufzählung und die schlechte maschinelle Bearbeitung einer solchen Fußnote.

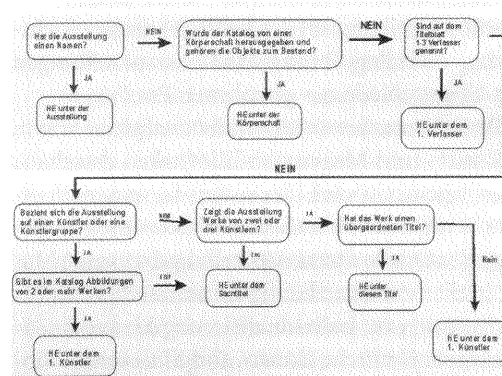
Was die Haupteintragung betrifft, so können Sammlungs- und Verkaufskataloge unter dem Firmennamen eine Haupteintragung erhalten, wenn die Publikation von der Firma / Institution herausgegeben wird und die Objekte aus dem Bestand der Firma / Institution stammen. Ferner muss die Publikation offensichtlich ein Katalog sein.

Bestimmung von Haupt- und Nebeneintragungen

Der zweite Teil der Richtlinien beschäftigt sich mit der Frage der Definition und Form von Sucheinstiegen (*access points*). Grundsätzlich muss nicht zwischen Haupt- und Nebeneintragungen unterschieden werden. Allerdings wird deutlich auf die Bedeutung der Haupteintragung für Trefferlisten und das Zitieren von Werken hingewiesen. Hinzu kommt, dass in vielen Bibliotheken die Haupteintragung als Ordnungselement für die physische Aufstellung verwendet wird (Cutting). Folgende Kriterien sind bei der Definition von Sucheinstiegen zu beachten:

Für Ausstellungskataloge wird die Bestimmung des Haupteintrages im Appendix als Flussdiagramm dargestellt, was die im Vergleich zu RAK-WB unterschiedliche Vorgehensweise sehr deutlich macht. Die Reihenfolge zur Bestimmung von Urheber- und Verfasserwerken ist anders:

- Hat die Ausstellung einen Namen? Wenn ja, erfolgt die Haupteintragung unter dem Namen (die Ausstellung wird Körperschaft).
- Wurde der Katalog von einer Körperschaft herausgegeben und bezieht er sich nur auf Bestände dieser Körperschaft? Dann erfolgt die Haupteintragung unter der Körperschaft.
- Sind auf dem Titelblatt ein bis drei Verfasser genannt (keine sonstigen beteiligten Personen)? Dann erfolgt die Haupteintragung unter dem ersten Verfasser.
- Bezieht sich die Ausstellung auf einen Künstler oder eine Künstlergruppe? Wenn dieser Katalog Abbildungen von zwei oder mehr Werken des Künstlers enthält, erhält der Künstler die Haupteintragung. Enthält der Katalog eine oder keine Abbildung von Werken des Künstlers, wird die Haupteintragung unter dem Titel gemacht.
- Zeigt die Ausstellung die Werke von zwei oder drei Künstlern? Bei mehr als drei Künstlern wird die Haupteintragung unter dem Titel gemacht.
- Hat das Werk einen übergeordneten Titel (Collective Title), wird die Haupteintragung unter diesem Titel gemacht. Hat es keinen übergeordneten Titel, wird die Haupteintragung unter dem erstgenannten Künstler gemacht.



Bestimmung von Haupt- und Nebeneintragungen nach AACR

Was die Zahl der zusätzlichen Sucheinstiege (Nebeneintragungen) betrifft, so gibt AACR dem Katalogisierer freie Hand bezüglich der Ausführlichkeit. Es können Eintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln gemacht werden, von denen man annimmt, dass sie gesucht werden, bzw. wie es in den Richtlinien der jeweiligen Einrichtung vorgesehen ist.

Als Richtlinie gilt die Zahl drei: Bis zu drei Personen / Körperschaften erhalten in der Regel eine Nebeneintragung. Sind mehr als drei vorhanden, so erhält der / die erstgenannte eine Nebeneintragung. Ferner gibt es Bestimmungen für bestimmte Funktionen von beteiligten Personen:

- Wird unter dem ersten (von zwei bis drei) Mitarbeitern / Körperschaften (Collaborator) die Haupteintragung gemacht, erhalten die anderen Nebeneintragungen.
- Textverfasser, die auf dem Titelblatt, der Rückseite oder an anderer prominenter Stelle genannt sind, erhalten eine Nebeneintragung. Der Verfasser eines wichtigen Textbeitrages in der Publikation kann eine Nebeneintragung erhalten, auch wenn er nicht an prominenter Stelle genannt ist.
- Bei Künstlern können Nebeneintragungen gemacht werden, wenn sie nicht die Haupteintragung erhalten und die Publikation zwei oder mehr Abbildungen von Werken des Künstlers enthält. Sind an prominenter Stelle bis zu drei Künstler genannt, kann man der Dreier-Regel folgen und Nebeneintragungen für die Künstler machen, die nicht die Haupteintragung erhalten. Bei mehr als drei Künstlern erhält der erstgenannte die Nebeneintragung. Die Künstler müssen nicht unbedingt in der bibliografischen Beschreibung, sondern können genauso in einer Fußnote aufgeführt werden.
- Wenn Herausgeber oder Kompilatoren an prominenter Stelle genannt werden, erhalten diese eine Nebeneintragung. Auch hier kann die Dreier-Regel angewendet werden.

Unterschiede

Die Beschäftigung mit den britisch-irischen Richtlinien zur Katalogisierung von Kunstausstellungen zeigt Unterschiede zur gewohnten Praxis:

- Personennamen werden individualisiert – was in Kunst- und Museumsbibliotheken durchaus auch gemacht wird. Der Vorteil der wissenschaftlichen Spezialbibliotheken ist, dass sie sozusagen an der Quelle sitzen: Ausstellungsbezogene Materialien enthalten häufig die notwendigen Informationen zur Individualisierung der Personennamen. Deutsche Kunst- und Museumsbibliotheken könnten auf diesem Weg einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zum Auf- und Ausbau der entsprechenden Normdateien leisten.

- Sachtitel werden durch Qualifier unterschieden. Dies könnte eine Lösung für das Problem der Ordnung und Anzeige von gleichen Sachtiteln in einer Trefferliste auf dem Bildschirm, auf Mikrofiche oder auf einem Papierausdruck sein. Dieses Thema hatte die Fachgruppe bei der Frage der Definition des Sachtitels – nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Katalogisierungspraxis – diskutiert, war aber zu keiner Lösung gekommen.
- Die Fachgruppe Katalogisierung hatte generell die Ansetzung unter dem Sachtitel befürwortet. Die Entwicklung der RAK2 und die dort vorhandene Priorität der Ansetzung unter dem Sachtitel spielte bei der Diskussion eine erhebliche Rolle. In diesem Fall müssen Regelungen für Zitate bzw. für die Darstellung und Ordnung bei der Bildschirmanzeige oder andere Ausgabemöglichkeiten getroffen werden.
- Bei der Bestimmung der Haupteintragung bei Ausstellungskatalogen gibt es – wenn man den ARLIS-Richtlinien folgt – offensichtlich folgende Priorität: Eintragung unter dem Namen der Ausstellung (Ausstellung wird Körperschaft), verantwortliche Körperschaft (über eigene Aktivitäten und von ihr herausgegeben und veranlasst), Verfasser, Künstler, Sachtitel. Im Gegensatz dazu gilt bei RAK die Priorität: Verfasser (einschließlich Künstler), Körperschaft, Sachtitel. Wie groß die Unterschiede am Ende wirklich sind, müsste durch einen Vergleich der Titelaufnahmen identischer Werke festgestellt werden. Die AACR gehen stärker inhaltsbezogen vor, die RAK eher formal – was vor allem bei Haupteintragungen unter Körperschaften deutlich wird.

Und die Kunst- und Museumsbibliotheken?

Wenn man davon ausgeht, dass es eine bibliothekspolitische Entscheidung ist, die deutschen Bibliotheken durch den Übergang auf AACR2 und MARC stärker an der internationalen Entwicklung zu beteiligen, so muss man die Argumente für eine internationale Zusammenarbeit aus der Perspektive der Kunst- und Museumsbibliotheken betrachten: Wie weit profitieren diese von den erwähnten zu erwartenden Rationalisierungseffekten durch die Übernahme von Fremdleistungen, die Beteiligung an internationalen Projekten und die unter Umständen weniger aufwändige Regelwerksarbeit?

Wegen des großen Anteils an grauer Literatur können in Kunst- und Museumsbibliotheken sicherlich nicht in dem Maße Fremdleistungen übernommen werden wie in Universallbibliotheken. Auch die Teilnahme an internationalen Projekten und das Engagement in der Regelwerksarbeit spielt sicherlich nicht eine solche Rolle wie in Universitätsbibliotheken oder Verbundzentralen. Von Vorteil ist es, dass die lokal und regional gesammelten Bestän-

de auf der Basis von internationalen Standards erschlossen und zugänglich gemacht werden könnten. Diese bilden mit ihren Spezialbeständen eine Ergänzung zum Informationsangebot der wissenschaftlichen Universalbibliotheken. Da wir in Zukunft ohnehin mit wesentlich weniger homogenen Datenbeständen umzugehen haben (z.B. elektronische Ressourcen, die ohne Beachtung von bibliothekarischen Regelwerken und Standards erstellt und zugänglich gemacht werden), wird man hier zu anderen Informationsangeboten kommen, in denen bibliothekarische Daten nur ein Teilbestand sind (z.B. Fachportale).

Welche Rolle spielt die AKMB?

Die AKMB beteiligt sich zunächst an der Fachdiskussion zu den Konsequenzen im Falle eines Übergangs auf die AACR2 und das MARC-Format und artikuliert die Bedürfnisse der Kunst- und Museumsbibliotheken als einer fachspezifischen Arbeitsgemeinschaft gemeinsam mit den anderen fachspezifischen Arbeitsgemeinschaften. Die Diskussion um die AACR2 könnte die Arbeit der Fachgruppe Katalogisierung als Fachforum der AKMB wieder aufleben lassen.

Wenn die Entscheidung zu Gunsten des Übergangs zu AACR2 und zum MARC-Format fallen sollte, besteht erheblicher Informations- und Fortbildungsbedarf zu Themen wie Regelwerk, Datenformat und Datenportierung. Die Richtlinien der britisch-irischen Kollegen sind dann sicherlich hilfreich.

Wenn die Machbarkeitsstudie zu dem Ergebnis kommen sollte, dass der Umstieg nicht wirtschaftlich ist, haben wir vielleicht viel über AACR2 und MARC gelernt, aber auf der anderen Seite sind zwei Jahre, die für die Fertigstellung der RAK2 hätten genutzt werden können, vergangen. In diesem Fall sollte die AKMB ihre Mitarbeit in den entsprechenden Gremien anbieten – gemeinsam mit den anderen fachspezifischen Arbeitsgemeinschaften. Die Mitgliedschaft im Fachbeirat zur Machbarkeitsstudie ist dafür ein geeigneter Einstiegspunkt.

Fest steht: Es wird sich im Bereich der Katalogisierung einiges in naher Zukunft ändern. Die Richtung, in die es gehen wird, lässt sich schwer abschätzen:

- Entwicklung eines internationalen Regelwerks, das primär die Bedürfnisse der EDV-gestützten Katalogisierung berücksichtigt und tragfähige Konzepte für internationale Normdateien für den Austausch von Normdaten zu Personen, Körperschaften und Schlagworten entwickelt
- Entwicklung und Einführung einer deutschen Version der AACR (mit / ohne Übergang auf das MARC-Format)
- Andere Lösungsansätze – z.B. durch Berücksichtigung nicht-bibliothekarischer (Austausch-)Formate wie XML, automatisierte Konvertierungsverfahren auf der Basis vorhandener bibliothe-

karischer Formate oder ein allgemeiner Paradigmenwechsel im Bereich der Erschließung und Bereitstellung von Informationen im Zeitalter des Content Managements bzw. der elektronischen Wissensstrukturierung und -präsentation.

(Schriftliche Fassung des Vortrages, gehalten auf der 9. EDV-Fortbildung der AKMB „Allegro und mehr. Regelwerke und Formate. Weg von RAK – aber wohin?“, durchgeführt am 12./13. Dezember 2002 in Wolfenbüttel in Zusammenarbeit mit der Initiative Fortbildung ... e.V.)

1. AACR kontra RAK: Seminarunterlagen ; Fortbildung der Beschäftigten in Hochschulbibliotheken und bibliothekarischen Zentraleinrichtungen in Nordrhein-Westfalen / Dozentin: Luise Hoffmann. – Köln, 1997
2. Das Paper und die Protokolle der Fachgruppe sind auf der Website der AKMB (<http://www.akmb.de/fachgruppen/katalogisierung.html>) veröffentlicht
3. Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Regelwerkskonferenz wurden 1998 auf dem Bibliothekartag in Frankfurt am Main von Heinz-Werner Hoffmann vorgestellt; s. dazu seinen Vortrag: Konferenz für Regelwerksfragen: Ziele, Aufgaben, Ergebnisse. – Der Text ist auf der Website des HBZ veröffentlicht (<http://www.hbz-nrw.de> > Wir über uns > Veröffentlichungen)
4. Die Arbeit des Standardisierungsausschusses wird im Internet (<http://www.ddb.de/professionell/afs.htm>) dokumentiert
5. Vgl. hierzu den Vortrag von Luise Hoffmann im März 2002 im HBZ: Die Globalisierung macht vor der Katalogisierung nicht halt – mit AACR zum Global Player? – Publiziert auf der Website des HBZ (<http://www.hbz-nrw.de> > Wir über uns > Veröffentlichungen)
6. Vgl. hierzu den Beitrag von Ursula Hoffmann: Einführung der AACR2 in Deutschland? Auswirkungen auf die Bibliotheken. In: Bibliotheksdienst 36. Jg. (2002), S. 873-893. – Online verfügbar unter: http://bibliotheksdienst.zlb.de/2002/02_07_04.pdf, der als Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken veröffentlicht wurde und sich gegen einen Umstieg aus der Perspektive dieser Bibliotheken ausspricht. Die fachbezogenen Arbeitsgemeinschaften haben Kontakt zum Standardisierungsausschuss aufgenommen und werden ihre Auffassung in dem Projektbeirat der erwähnten Machbarkeitsstudie einbringen
7. Art Exhibition Documentation in Libraries : Cataloguing Guidelines / Compiled by the ARLIS/UK & Ireland Cataloguing and Classification Committee. – [Kendal], 2000. – VII, 110 S. – ISBN 0-9519674-7-9